

813.11

Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser (Änderung)

(vom 11. Juni 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser vom 28. Januar 1981 wird wie folgt geändert:

§ 30 a. Als Entgelt für die Bewilligung zur Tätigkeit auf eigene Rechnung haben die Ärzte dem Krankenhaus von ihren Honorarerträgen 50% abzugeben.

Die Gesundheitsdirektion kann für Pilotspitäler im Rahmen von § 39 a des Gesundheitsgesetzes eine progressive Abgaberegulung bewilligen, sofern diese mindestens zu Honorarabgaben im Umfang der Regelung gemäss Absatz 1 führt.

Abs. 2 bis 4 (bisher) werden Abs. 3 bis 5.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi